



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

VERNEHMLASSUNG KIRCHGEMEINDEGESETZ

Das Wichtigste zuerst: Bitte füllen Sie diesen Fragebogen nicht in diesem Dokument aus! Er soll auf elektronischem Weg bearbeitet werden. Die Regional- und Kirchgemeindepräsidien erhalten den entsprechenden Link per E-Mail. In der Online-Umfrage ist zudem bei jeder Frage Platz für Bemerkungen vorgesehen. Das vorliegende Dokument soll Ihnen einen Überblick über die Umfrage geben und Sie bei der Vorbereitung unterstützen.

Die Kirchgemeinden und Kirchenregionen sind gebeten, Stellung zu untenstehenden Fragen zu nehmen. Sie enthalten die Neuerungen, die vom Kirchenrat als die bedeutendsten erachtet werden. Teil 1 umfasst allgemeine Fragen, in Teil 2 werden einzelne Artikel aufgeführt. In Teil 3 oder über das Regionalprotokoll können weitere Anträge oder Fragen gestellt werden.

Falls Einzelpersonen ebenfalls Stellung nehmen möchten, sind sie gebeten, den Umfragelink anzufordern. Er kann vom Präsidium der Kirchgemeinde, der Kirchenregion oder bei der stellvertretenden Kirchenratsaktuarin (ursina.hardegger@gr-ref.ch) erfragt werden.

Umfrageschluss: 15. April 2024

TEIL 1: ALLGEMEINE FRAGEN

Angabe Teilnahmekategorie

Bitte wählen Sie aus, **für wen** Sie die Umfrage ausfüllen.

- Für eine Kirchgemeinde
- Für eine Kirchenregion
- Als Einzelperson

Allgemein: Gesamteindruck

Diese Frage bezieht sich auf Ihren **Gesamteindruck** zur ganzen Vorlage des Gesetzes.

- Ich stimme/wir stimmen der Vorlage voll und ganz zu.
- Ich stimme/wir stimmen der Vorlage mehrheitlich zu.
- Ich stimme/wir stimmen der Vorlage teilweise zu.
- Ich stimme/wir stimmen der Vorlage mehrheitlich nicht zu.
- Ich stimme/wir stimmen der Vorlage ganz und gar nicht zu.
- Ich kann/wir können zu diesem Zeitpunkt den Grad meiner/ unserer Zustimmung nicht bemessen.

Allgemein: Zu den Vorbemerkungen

Die Vorlage beinhaltet einleitende Vorbemerkungen des Kirchenrats. Möchten Sie sich zu den Vorbemerkungen äussern?

- Ja
- Nein

Allgemein: Sprache der Vorlage

Ist die **Sprache** des vorliegenden Kirchgemeindegesetzes für Sie verständlich?

- Ja
- Nein

Allgemein: Gliederung der Vorlage

Ist die **Gliederung** des vorliegenden Kirchgemeindegesetzes für Sie nachvollziehbar?

- Ja
- Nein

Allgemein: Umfang der Vorlage

Sind Sie mit dem **Umfang** der Vorlage für ein Kirchgemeindegesetz einverstanden?

- Ja
- Nein

Allgemein: Fehlende Bestimmungen

Fehlen aus Ihrer Sicht Bestimmungen?

- Ja
- Nein

Allgemein: Überflüssige Bestimmungen

Sind aus Ihrer Sicht gewisse Bestimmungen **überflüssig**?

- Ja
- Nein

Allgemein: Kirchenverständnis

Entspricht die Umschreibung der **Aufgaben der Kirchgemeinden** (Artikel 11-38) Ihrem Verständnis?

- Ja
- Nein

Allgemein: Regelungsstufe

Sind Sie einverstanden, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen **auf Gesetzesebene** geregelt werden?

- Ja
- Nein

Allgemein: Regelungsstufe

Sind Sie einverstanden, dass gewisse Detailregelungen **auf Verordnungs- oder Weisungsebene** durch den Kirchenrat festgelegt werden?

- Ja
- Nein

TEIL 2: ARTIKEL MIT BEDEUTENDSTEN NEUERUNGEN

Artikel 6: Schutz der persönlichen Integrität

Formulierung

¹ Die Kirchgemeinden schützen Menschen, die kirchliche Angebote nutzen, sowie Gewählte, Angestellte und Freiwillige im kirchlichen Umfeld vor Grenzverletzungen aller Art, insbesondere vor sexueller Belästigung, physischer und psychischer Gewalt.

² Sie fördern mit Unterstützung durch landeskirchliche Dienste eine Missbräuchen vorbeugende Arbeitskultur.

Erläuterungen/Bemerkungen

Inpflichtnahme der Kirchgemeinden als Organisationen und Arbeitgeberinnen gemäss Art. 6 ArG (Arbeitsgesetz, SR 822.11). Der Schutz umfasst nicht nur Mitarbeitende, sondern alle Personen.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 7: Auftrag der Kirchgemeinden - Allgemein

Formulierung

¹ Die Kirchgemeinden laden ein, in Gemeinschaft das Evangelium von Jesus Christus zu erfahren und sich im Leben danach auszurichten.

² Im Sinne des Gemeindeaufbaus erbringen sie Dienste insbesondere in den Bereichen:

1. Gottesdienst
2. Bildung
3. Seelsorge
4. Diakonie
5. Musik
6. Gastfreundschaft
7. Gebäudeunterhalt
8. Kommunikation
9. Verwaltung

³ Die Kirchgemeinden berücksichtigen in ökumenischer und interreligiöser Offenheit Bedürfnisse unterschiedlicher Alters- und Gesellschaftsgruppen.

⁴ Sie erbringen ihre Dienste in erster Linie für ihre Mitglieder, aber auch für weitere Personen. Wenn die Kirchgemeinde Dienste für Nichtmitglieder erbringt, kann sie Gebühren festlegen und erheben.

Erläuterungen/Bemerkungen

Umsetzung und Konkretisierung von Art. 6 LKV. Der Gemeindeaufbau gehört gemäss LKV zum Auftrag der Kirchgemeinde und soll erwähnt werden. Gastfreundschaft beschreibt ein Haupteinsatzgebiet von Freiwilligen. Abs. 4: Zu den Gebühren vgl. auch Regelung in Art. 20 und 21 E-KGG und Bemerkungen dort.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 8: Auftrag der Kirchgemeinden - Erfüllung des Auftrags

Formulierung

¹ Die Kirchgemeinde kann ihren Auftrag alleine, zusammen mit anderen Kirchgemeinden oder im Rahmen der Kirchenregion erfüllen.

² Vorstand und Pfarramt erstatten der Kirchgemeindeversammlung mindestens einmal pro Amtsdauer Bericht über die Auftragserfüllung in den verschiedenen Bereichen.

³ Für einzelne Aufgaben kann der Kirchenrat Mindestanforderungen an die Erfüllung in der Kirchgemeinde oder auf regionaler Ebene festsetzen.

Erläuterungen/Bemerkungen

Abs. 1 verpflichtet die Kirchgemeinde, ihren Mitgliedern Dienste in allen Bereichen gemäss Art. 7 Abs. 2 E-KGG anzubieten.

Abs. 3: Denkbar wäre bspw. eine Regelung, wonach innerhalb einer Kirchenregion an jedem Wochenende/Sonntag mindestens ein Gemeindegottesdienst stattfinden soll oder wie viele Gemeindegottesdienste pro Monat in einer Kirchgemeinde stattfinden sollen (je nach Grösse).

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 10: Spielraum

Formulierung

¹ Der Kirchenrat kann auf Gesuch einzelner Kirchgemeinden oder Kirchenregionen im Sinne von Versuchen Formen der Auftragserfüllung bewilligen, die den Rahmen der geltenden landeskirchlichen Verfassung und dieses Gesetzes überschreiten.

² Solche Versuche müssen begründet, sachlich genau umschrieben und zeitlich sinnvoll befristet sein. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

Erläuterungen/Bemerkungen

(vereinfachte) Formulierung analog zu § 108 Abs. 1 Ziff. 23 der Kirchenordnung der Ev.-ref. Landeskirche Aargau

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 11: Gottesdienste allgemein

Formulierung

¹ Im Gottesdienst wird dem dreieinigen Gott Ehre erwiesen. Er bietet Raum für die Begegnung mit Gott und ist Quelle des Gemeindelebens.

² Er orientiert sich am Evangelium von Jesus Christus und der biblischen Botschaft in ihrer ganzen Fülle.

³ Es werden Gemeindegottesdienste, Gottesdienste für bestimmte Zielgruppen und in Institutionen sowie Gottesdienste im Laufe des Lebens gefeiert.

⁴ Zum Gottesdienst gehören in der Regel Schriftlesung und Verkündigung, Gebete, Gesang und Musik, Kollekte und Segen.

⁵ Liturgie und Gestaltung richten sich nach den in der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden gebräuchlichen und anerkannten Ordnungen.

Erläuterungen/Bemerkungen

Bestimmung gilt grundsätzlich für alle Gottesdienste. Abs. 5: Gebräuchlich und anerkannt: Ergibt sich aus Mitgliedschaften in schweizerischen Vereinigungen (LGBK, EKS etc.), aus Beschlüssen der Synode und von Kirchenregionen.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

ARTIKEL 13: ÖFFENTLICHKEIT UND ORT

Formulierung

¹ Gottesdienste sind generell öffentlich und werden entsprechend angekündigt. Sie werden grundsätzlich in Kirchen gefeiert, können aber auch an andern geeigneten Orten stattfinden.

² Zum Gottesdienst wird nach Möglichkeit durch Glockengeläut eingeladen.

Erläuterungen/Bemerkungen

Öffentlichkeit bedeutet u.a. allgemein zugänglich und öffentliche Ankündigung. Der Grundsatz entspricht einer Idee der Reformation (Abschaffung von Privatmessen).

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

ARTIKEL 15: GEMEINDEGOTTESDIENSTE

Formulierung

¹ Sonntage sowie kirchliche Feiertage haben für Gottesdienste besondere Bedeutung und können mit einem thematischen Schwerpunkt gestaltet werden.

² Der Gottesdienst kann auch unter der Woche stattfinden.

³ Neben den Sonntagen werden folgende Feste und Zeiten gefeiert: Advent, Weihnachten, Jahreswechsel, Passionszeit, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag, Bündner Herbstfest, Reformationssonntag und Ewigkeitssonntag.

⁴ Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit feiern die Kirchgemeinden auch gemeinsame Gottesdienste mit anderen in der Region tätigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

Erläuterungen/Bemerkungen

Die allgemeinen Bestimmungen (v.a. Art. 11 und 13 E KGG) gelten auch für Gemeindegottesdienste. Abs. 1: Mögliche Schwerpunkt-Themen werden nicht explizit genannt, um grössere Offenheit bei der Schwerpunktsetzung zu ermöglichen und lokale Gepflogenheiten zu berücksichtigen (z.B. wenn nicht jeden Sonntag ein Gottesdienst stattfindet).

Abs. 2: Im Vergleich zum geltenden Recht soll ein Gottesdienst auch ausserhalb der Festtage unter der Woche stattfinden können.

Abs. 3: In der CH wird nicht das Reformationfest (31. Oktober) begangen, sondern der Reformationssonntag gefeiert.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

ARTIKEL 18: GOTTESDIENSTE IM LAUF DES LEBENS - ALLGEMEIN

Formulierung

¹ Gottesdienste begleiten Menschen im Laufe ihres Lebens, in Form von Amtshandlungen oder Segensfeiern.

² Zu den Amtshandlungen zählen Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung.

³ Segensfeiern können anlässlich von Lebensübergängen, Jubiläen oder Einweihungen durchgeführt werden.

⁴ Amtshandlungen und Segensfeiern werden im Kirchenbuch eingetragen. Näheres regelt der Kirchenrat.

Erläuterungen/Bemerkungen

Die allgemeinen Bestimmungen (v.a. Art. 11 und 13 E KGG) gelten auch für Gottesdienste im Lauf des Lebens. Anstatt von Segenshandlungen wird von Segensfeiern gesprochen.

Abs. 3: Der Artikel zu „Kirchenbücher und Register“ ist nach Auffassung des Kirchenrates nicht erforderlich. Die Einzelheiten werden bereits im geltenden Recht durch den Kirchenrat geregelt. Dies lässt auch mehr Spielraum für künftige technische Entwicklungen.

Gebühren und Kirchennutzung werden in separaten Bestimmungen geregelt.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

ARTIKEL 19: GOTTESDIENSTE IM LAUF DES LEBENS - ZUSTÄNDIGKEIT

Formulierung

¹ Amtshandlungen und Segensfeiern werden in der Regel in der Kirchgemeinde am Wohnort und durch das Ortspfarramt vorgenommen. Sie sind für Mitglieder der Kirchgemeinde kostenlos.

² Nach Rücksprache mit diesem können auch weitere Berechtigte Amtshandlungen oder Segensfeiern vornehmen.

³ Über die Übernahme von Amtshandlungen und Segensfeiern für Personen, die Mitglied einer anderen Kirchgemeinde sind, entscheidet das Pfarramt. Falls die Anzahl das im Pflichtenheft vereinbarte Pensum übersteigt, werden die Dienste zusätzlich vergütet.

⁴ Mitglieder des Pfarramtes können aus seelsorglichen Gründen oder aus Gewissensgründen die Übernahme einer Amtshandlung oder Segensfeier ablehnen. In diesem Fall informieren sie den Vorstand und vermitteln den Betroffenen eine geeignete Person.

⁵ Amtshandlungen werden der Wohnsitzkirchgemeinde gemeldet.

Erläuterungen/Bemerkungen

Abs. 2: „Weitere Berechtigte“ richtet sich nach dem Zulassungsgesetz

Abs. 3 bezieht sich auf Personen, die Mitglied einer anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde oder Landeskirche sind. Für Nicht-Mitglieder einer evangelisch-reformierten Kirche findet Art. 20 E-KGG Anwendung.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 20 und 21: Ausnahmen und Gebühren, Nutzung der Kirche

Formulierung

Art. 20 Ausnahmen und Gebühren

¹ Amtshandlungen und Segensfeiern können auch für Nichtmitglieder durchgeführt werden. Der Kirchenrat regelt das Nähere.

² Die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeinde. Die Gebühren sollten mindestens die Selbstkosten decken.

Art. 21 Nutzung der Kirche

¹ Auf Gesuch stellt die Kirchgemeinde die Kirche oder andere kirchliche Räume für Amtshandlungen und Segensfeiern anderer Kirchen zur Verfügung. Der Kirchenrat stellt eine Empfehlungsliste als Grundlage für Absprachen innerhalb der Kirchenregion zur Verfügung.

² Die Festlegung der Gebühren ist Sache der Kirchgemeinde. Die Gebühren sollten mindestens die Selbstkosten decken.

Erläuterungen/Bemerkungen

Die Bestimmung bezieht sich auf Personen, die nicht Mitglied einer evangelisch-reformierten Kirche sind.

Art. 21 Abs. 3 Satz 2: Selbstkosten sind alle betrieblichen Kosten, die bei der Produktion von Gütern oder bei der Bereitstellung von Dienstleistungen anfallen. Der Satz bewirkt, dass den ansässigen Kirchgemeindemitgliedern für die Dienstleistungen an Dritten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Nutzung der Kirche durch andere Glaubensgemeinschaften hängt stark von örtlichen Gegebenheiten ab. Deshalb sollen diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden. Orientierung an ausführender Pfarrperson entspricht bisheriger Regelung und ist auch bei freien Feiern anwendbar.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 23: Taufe - b) Voraussetzungen

Formulierung

¹ Mit Menschen, die die Taufe wünschen, wird vorgängig ein Gespräch über die Bedeutung dieses Zeichens geführt. Dabei wird auf den Zusammenhang von Taufe und Kirchenzugehörigkeit hingewiesen und gegebenenfalls zum Kircheneintritt eingeladen.

² Bei der Kindertaufe versprechen die Erziehungsberechtigten zusammen mit den Patinnen bzw. Paten, ihr Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchgemeinde unterstützt sie in ihrer Aufgabe.

³ Mindestens eine Person der Erziehungsberechtigten hat der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören.

⁴ Ein Kind kann auf eigenen Wunsch getauft werden, ohne dass die Erziehungsberechtigten Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind. Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen.

⁵ Eine Nottaufe aus seelsorgerischen Gründen kann von jeder getauften Person vorgenommen werden.

Erläuterungen/Bemerkungen

Die Synode wünscht, dass die Taufe als Konsequenz die Kirchenmitgliedschaft für die getaufte Person bringt. Eine entsprechende generelle Regelung erscheint nicht zweckmässig, da dies nicht immer dem Willen der Eltern entspricht. Zudem könnte eine solche Regelung nur für die Kirchgemeinde selber gelten. Ein solcher Eintrag im Einwohnerregister bzw. für die Steuerpflicht setzt eine entsprechende Willenserklärung der betroffenen Person voraus und kann nicht durch eine landeskirchliche Regelung ersetzt werden.

Eine grosse Minderheit der Synode wünscht, dass die Taufe für Kinder im Schulalter möglich sein sollte, wenn die Eltern Nichtmitglieder sind, sofern die Eltern einverstanden sind.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

ARTIKEL 25: TRAUUNG

Formulierung

¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in welchem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird. Sie steht allen zivilrechtlich Getrauten offen.

² In der Regel hat eine der zu trauenden Personen der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören. Ausnahmen richten sich nach Art. 20.

³ In einer ökumenischen oder interreligiösen Trauung werden die Traditionen der konfessionellen bzw. religiösen Herkunft beider Eheleute berücksichtigt.

⁴ Die kirchliche Trauung setzt die Ziviltrauung voraus, welche durch die Eheleute zu belegen ist.

⁵ Die Feier des Trauungsgottesdienstes wird den Eheleuten schriftlich bestätigt.

Erläuterungen/Bemerkungen

Die Synode hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die kirchliche Trauung allen Menschen offen steht, man muss nicht explizit Mitglied der Kirche sein. Vgl. hierzu Art. 20 E-KGG. Das Eheversprechen im Gottesdienst ist kein zwingender Bestandteil. Zum Ort der Trauung: vgl. Art. 13 E-KGG.

Abs. 5: Seit 2000 gibt es keine Ehescheine mehr. Fotokopie des Familienbüchleins mit Personalien der Eheleute.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

ARTIKEL 34: MUSIK

Formulierung

¹ Musik ist in verschiedensten Formen Ausprägung von Spiritualität und vertieft die kirchliche Gemeinschaft. Die Kirchgemeinde fördert die Pflege von Instrumental- und Vokalmusik im Gottesdienst und in weiteren Bereichen des Gemeindelebens.

² Organistinnen und Organisten beraten die Verantwortlichen in der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und weiteren Anlässen. Sie melden dem Kirchgemeindevorstand nötige Unterhaltmassnahmen an den Instrumenten, insbesondere der Orgel.

³ Chorleiterinnen und Chorleiter sind für gemeinschaftliches Singen verantwortlich und organisieren die Mitwirkung in Gottesdiensten.

Erläuterungen/Bemerkungen

Dieser Artikel geht deutlich über die bisherigen, personenorientierten Bestimmungen hinaus.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 35: Gastfreundschaft

Formulierung

¹ Gastfreundschaft ist eine Grundhaltung und äussert sich in der Offenheit für alle Menschen. Die Kirchgemeinde lädt als Gastgeberin zur Pflege von Beziehungen und Geselligkeit ein.

² Zu gastfreundlichem Handeln sind alle ihre Mitglieder aufgerufen. Die Kirchgemeinde betraut mit dieser Aufgabe insbesondere Mesmerinnen und Mesmer, Hauswartinnen und Hauswarte sowie Freiwillige.

³ Diese sorgen dafür, dass sich möglichst alle in den öffentlichen Räumlichkeiten und bei den darin stattfindenden Anlässen wohl fühlen.

Erläuterungen/Bemerkungen

Dieser Artikel ist neu.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 39: Stellendotation - Pfarramtliche Aufgaben

Formulierung

¹ Die Stellendotation fürs Pfarramt wird vom Kirchenrat festgesetzt und bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) Sockelpensum für allgemeine Aufgaben innerhalb der Kirchgemeinde, der Kirchenregion und der Landeskirche;
- b) durchschnittliche Anzahl Mitglieder in den letzten fünf Jahren;
- c) Zusatz für überdurchschnittliche Wegstrecken innerhalb der Kirchgemeinde bzw. Pastoralionsgemeinschaft;
- d) Zusatzpensum aufgrund besonderer Umstände.

Die Anteile nach Buchstaben c und d dürfen zusammen nicht mehr als 20 % des Pensums nach Buchstabe b ausmachen.

² Die Stellendotation wird auf Antrag der Kirchgemeinde, bei einem Wechsel im Pfarramt oder spätestens nach 10 Jahren überprüft und neu festgesetzt.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

Erläuterungen/Bemerkungen

Gestützt auf die in der Zwischenzeit aufgehobene Besoldungsverordnung (für Pfarrpersonen) hat der Kirchenrat Richtlinien für die Einteilung der Kirchgemeinden und Pfarr-ämter erlassen (KGS 817). In Ziff. 2 wird festgehalten, dass der Kirchenrat die Kriterien bekannt gibt, nach welchen die Zuteilung von Stellenprozenten erfolgt.

Das geltende System sieht 100 Stellenprozente bei 1'000 Mitgliedern vor. Mehrere weitere Kriterien können zu einer Erhöhung des Pensums führen. Aufgrund dieser möglichen Erhöhungen erreichen Kirchgemeinden derzeit ein 100 %-Pensum bei 700-800 Mitgliedern. Bei einem 100 %-Pensum sind 8 Lektionen Unterricht enthalten; bei tieferen Pensen entsprechend weniger.

Abs. 1: Gestützt auf die neue gesetzliche Regelung, beabsichtigt der Kirchenrat die Kriterien so umzusetzen, dass unter Berücksichtigung aller Kriterien auch künftig ein 100 %-Pensum bei 700-800 Mitgliedern erreicht werden kann. Faktisch führt dies für die Kirchgemeinde zu einer Erhöhung des Pensums für pfarramtliche Aufgaben, da die Dotation für Religionsunterricht und Verwaltungsdienste zusätzlich festgelegt wird (vgl. Art. 40 E-KGG). Aufgrund der unterschiedlichen Regelungsansätze ist ein zahlenmässiger Vergleich zwischen bisherigem Recht und dem Lösungsvorschlag für jede Kirchgemeinde nicht möglich.

Lit. a: Mit dem Sockelpensum sollen Tätigkeiten wie Teilnahme an Vorstandssitzungen, Regionalversammlungen, Pastoralkonferenzen und Synode sowie Entwicklung von neuen Ideen abgedeckt werden. Der Anteil hängt von der Anzahl Mitarbeitenden im Pfarramt mit einem noch zu bestimmenden Mindestpensum ab.

Lit. b: Bei der Mitgliederzahl wird neu nicht auf einen Stichtag abgestellt, sondern auf den Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Zudem ist angedacht, jeweils eine gewisse Bandbreite festzusetzen. Dadurch wird eine gewisse Glättung erreicht.

Lit. c: Damit soll den „Kosten der Weite“ (Aufwand für Reisezeiten innerhalb der Kirchgemeinde bzw. Pastorationsgemeinschaft) Rechnung getragen werden.

Lit. d: Wie bisher sollen weitere Besonderheiten einer Kirchgemeinde berücksichtigt werden können. Neu werden die Erhöhungen nach lit. c und d in ein Verhältnis zum Grundpensum (Lit. b) gesetzt.

Abs. 2 und 3 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 40: Stellendotation - Weitere Aufgabenbereiche

Formulierung

¹ Die Stellendotation für den Religionsunterricht in der Schule richtet sich nach den pro Schuljahr effektiv zu erteilenden Wochenlektionen.

² Die Stellendotation für weitere Aufgabenbereiche wie Verwaltungsaufgaben wird vom Kirchenrat festgesetzt und bemisst sich an den effektiv anfallenden Aufgaben.

Erläuterungen/Bemerkungen

Die Stellendotation für die weiteren Bereiche erfolgt zusätzlich zu jener für die pfarramtlichen Aufgaben. Sie ist unabhängig davon, welche Person diese Aufgabe übernimmt (z.B. ob eine Pfarrperson, ein/eine Sozialdiakon/-in oder eine Fachlehrperson Religionsunterricht erteilt).

Abs. 1: Die Stellendotation für den Religionsunterricht wird nicht formell vom Kirchenrat festgesetzt, sondern richtet sich nach dem effektiven Aufwand (Anzahl Wochenlektionen).

Abs. 2: Bei den Verwaltungsaufgaben ist angedacht, dass die Festsetzung unter Berücksichtigung der Anzahl Mitglieder sowie der Anzahl Angestellten und deren Stellenpensum erfolgt. Ob auch bei weiteren Aufgabenbereichen Regeln zur Stellendotation festzulegen sind oder ob sich dies bereits aus der Aufgabe ergibt, ist noch zu prüfen.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 41: Kirchgemeindezugehörigkeit

Formulierung

¹ Die Mitgliedschaft in der Landeskirche richtet sich nach der landeskirchlichen Verfassung.

² Jedes Mitglied gehört zu der Kirchgemeinde, die für seinen Wohnsitz zuständig ist.

³ Die Kirchgemeindeordnung kann für die Kirchgemeinde Ausnahmen vorsehen für:

- a) Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde;
- b) Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind;
- c) Behördenmitglieder und angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde.

⁴ Die Kirchgemeindeordnung oder ein Gesetz der Kirchgemeinde regelt die Einzelheiten der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Absatz 3. Die primäre Steuerpflicht bleibt auf jeden Fall am Wohnsitz der betreffenden Personen bestehen.

⁵ Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde werden erfasst.

Erläuterungen/Bemerkungen

Abs. 1 und 2: vgl. Art. 5 LKV mit neuer Formulierung

Abs. 2: vgl. Art. 5 Abs. 3 LKV. Aus den beiden Regelungen ergibt sich auch, dass evangelisch-reformierte Personen in Diasporagebieten formell Mitglied der für sie zuständigen Kirchgemeinde sind.

Abs. 3 konkretisiert die Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 LKV. Dabei handelt es sich um bislang bekannte Konstellationen, in welchen die Kirchgemeinden gerne eine Ausnahme haben möchten.

Ziff. 1: Eine beschränkte Steuerpflicht besteht nach dem kantonalen Steuergesetz bei Grundeigentümern/-innen ohne Wohnsitz in der Gemeinde sowie bei Geschäftsniederlassungen von Einzelfirmen.

Abs. 4: Satz 1: Der Vorschlag lässt den Kirchgemeinden die Möglichkeit, die einzelnen Rechte (z.B. Stimmrecht, aktives und/oder passives Wahlrecht) und Pflichten selber festzulegen. Die Landeskirche wird in der Muster-KGO mögliche Formulierungen vorschlagen. Satz 2: Als „primäre Steuerpflicht“ wird die Steuerpflicht am Wohnort bezeichnet.

Abs. 5: Mitglieder ohne Wohnsitz sind in der kantonalen Datenbank nicht eingetragen und müssen daher in einer separaten Liste erfasst werden.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 59: Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer

Formulierung

- ¹ Die Wählbarkeit als Pfarrerin oder Pfarrer richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht.
- ² Dem Kirchgemeindevorstand steht das Vorschlagsrecht zu.
- ³ Schlägt der Kirchgemeindevorstand für eine zu besetzende Stelle nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wahl vor, stimmt die Kirchgemeindeversammlung schriftlich mit „ja“ oder „nein“ über die Wahl der vorgeschlagenen Person ab. Stehen mehrere Pfarrpersonen zur Wahl, findet Art. 58 Anwendung.
- ⁴ Sind mehrere Pfarrpersonen an der gleichen Versammlung zu wählen, kann die Wahl als Gesamtwahl durchgeführt werden.

Erläuterungen/Bemerkungen

Besonders geregelt wird v.a. das Verfahren bei der Pfarrwahl, da der Vorstand häufig nur eine Person vorschlägt. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren besteht für die Versammlung die Möglichkeit, die Wahl einer Pfarrperson abzulehnen, weil Stimmenthaltungen keine gültigen Stimmen sind und damit keinen Einfluss auf das absolute Mehr haben.

Vgl. Zulassungsgesetz: Eine Wahl ist erst nach der Aufnahme in die Synode möglich.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 60: Abwahl / Abberufung

Formulierung

- ¹ Eine von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Pfarrperson kann nach den folgenden Bestimmungen abberufen werden.
- ² Der Antrag auf Abberufung ist mittels Volksinitiative zu stellen.
- ³ Kommt ein Antrag auf Abberufung zustande, hat der Kirchgemeindevorstand unverzüglich eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und ihr den Antrag vorzulegen.
- ⁴ Wird der Antrag auf Abberufung gutgeheissen, so endet das Anstellungsverhältnis der Pfarrperson nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche auf Ende des Monats.
- ⁵ Die Bestimmungen über die Suspendierung und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern und Pfarrpersonen durch den Kirchenrat bzw. durch die Synode oder das Dekanat bleiben vorbehalten.

Erläuterungen/Bemerkungen

Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 LKV sehen die Möglichkeit einer Abwahl vor; für Pfarrpersonen ergibt sich diese bereits aus Art. 99 Abs. 3 KV. Rechtlich ist zwischen Abwahl (= Nicht-Wiederwahl) und Abberufung zu unterscheiden. Die Marginalie greift die Terminologie der LKV auf und klärt mit dem zweiten Begriff den Gegenstand. Die Abberufung wird auf Pfarrpersonen beschränkt, da diese nicht auf eine Amtsdauer gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 2 bis 4 Jahren gewählt; ein Anspruch auf Wiederwahl besteht nicht.

Abs. 2: Das Abberufungsrecht soll immer von den Stimmberechtigten ausgehen. Liegen sachliche Gründe für eine Kündigung vor, hat der Vorstand die Möglichkeit, beim Kirchenrat die Amtsenthebung einer Pfarrperson zu verlangen. Mit dieser Beschränkung ist auch klargestellt, dass eine Abberufung nicht begründet werden muss.

Abs. 3: Der Entscheid liegt bei der KG-Versammlung, die so rasch wie möglich einzuberufen ist. Art. 53 Abs. 2 E-KGG ist anwendbar, wobei vorgängig eine Vorberatung in der KG-Versammlung stattzufinden hat (Art. 62 Abs. 2 E-KGG).

Abs. 4: wiederholt das Personalgesetz und dient der Transparenz und Rechtssicherheit.

Abs. 5 bringt zum Ausdruck, dass neben der Abwahl bzw. der Abberufung noch die Möglichkeit einer Suspendierung bzw. Amtsenthebung besteht.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 64: Kirchgemeindevorstand - Organisation

Formulierung

¹ Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er teilt den einzelnen Mitgliedern folgende Aufgabenbereiche zu: Aktuariat, Finanzen, Personal, Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie, Musik, Kommunikation und Liegenschaften.

² Er teilt die Namen der Gewählten und die Zuständigkeiten dem Vorstand der Kirchenregion und dem Kirchenrat mit.

³ Die Vertretung des Pfarramts nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sitzungen ohne pfarramtliche Vertretung sind ausnahmsweise zulässig zur Vorbesprechung von personalrechtlichen Fragen oder zur Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes.

⁴ Der Kirchgemeindevorstand kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

⁵ Die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes obliegt der Kirchgemeindeversammlung.

Erläuterungen/Bemerkungen

Die Einberufung ist in Art. 18 LKV geregelt; eine Wiederholung ist nicht erforderlich. Aufgabenbereiche gemäss Vorschlag Team Kirchliches Leben, zu verstehen im Sinne von „Ansprechpersonen“ und zwecks Vereinfachung der Kommunikation.

Reihenfolge gemäss Art. 7 E-KGG. Aus diesem auch Musik und Kommunikation ergänzt. Gemeindegelbesen entfällt, weil es in den nachfolgenden Bereichen enthalten ist. Evtl. zusätzlich OeME und Freiwillige nennen.

Abs. 3 konkretisiert Art. 16 Abs. 3 LKV

Abs. 5: Landeskirche stellt Ansätze für eine mögliche Entschädigung zur Verfügung

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 66: Kirchgemeindevorstand - Unvereinbarkeit und Ausschluss

Formulierung

¹ Angestellte Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem Kirchgemeindevorstand nicht angehören.

² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass höchstens eine angestellte Mitarbeiterin oder ein angestellter Mitarbeiter in den Kirchgemeindevorstand gewählt werden kann, sofern der Beschäftigungsumfang in der Kirchgemeinde nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Verfassung über Unvereinbarkeit und Ausschluss.

Erläuterungen/Bemerkungen

Teilweise bereits in Art. 55 LKV geregelt. Systematisch sollte die Unvereinbarkeit möglichst „nahe“ bei der Wählbarkeit geregelt werden. Regelungs- oder zumindest Prüfungsbedarf besteht hinsichtlich Art. 31 Abs. 1 GG.

Abs. 3: Der Verweis bezieht sich auf Art. 55 LKV.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 71: Pfarramt - Aufgaben und Zusammensetzung

Formulierung

¹ Das Pfarramt nimmt in einem umfassenden Sinn den kirchlichen Auftrag wahr und leitet die Kirchgemeinde zusammen mit dem Vorstand.

² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Gestaltung von Gottesdiensten, das Vollziehen von Amtshandlungen und Segensfeiern, Seelsorge, Diakonie und Bildung.

³ Die Aufgaben des Pfarramts werden auf Dauer in der Regel von ordinierten Pfarrpersonen wahrgenommen. Die Kirchgemeinde kann Teile der pfarramtlichen Aufgaben ordinierten Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakonen übertragen.

Erläuterungen/Bemerkungen

Vgl. Art. 19 LKV

Abs. 1: Pfarramt im Rahmen einer Pastoralionsgemeinschaft ist ausreichend. Eine Besetzung auf Dauer liegt in der Regel auch bei befristeten Anstellungen vor (z. B. Stellvertretung), nicht aber bei Aushilfen. Aufgrund des Fachkräftemangels bei Pfarrpersonen wird die Formulierung bewusst offener gehalten. Für die Anstellung von Pfarrpersonen wird künftig wohl eine Zusammenarbeit auf regionaler Ebene erforderlich sein.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 72: Pfarramt - Umfang

Formulierung

¹ Ein Pfarramt im Sinne dieses Gesetzes umfasst einen Stellenumfang von mindestens 50 Stellenprozenten.

² Die Kirchgemeinde organisiert sich so, dass sie die gesetzlichen Anforderungen an die Besetzung des Pfarramtes sowie eine attraktive Ausgestaltung der Stellen alleine oder zusammen mit anderen Kirchgemeinden erfüllen kann.

³ Der Kirchenrat bewilligt Ausnahmen, wenn dieses Ziel aus geografischen, sprachlichen oder kulturellen Gründen nicht erreicht werden kann.

Erläuterungen/Bemerkungen

Mit Blick auf die landeskirchlichen und regionalen Aufgaben einerseits und die Schaffung von attraktiven Stellen andererseits soll ein Pfarramt künftig mindestens 50 Stellenprozente umfassen.

Erreicht eine Kirchgemeinde dieses Mindestpensum mit der Stellendotation gemäss Art. 39 E-KGG nicht, so muss sie sich neu organisieren: Mögliche Lösungsansätze sind z. B. Regelung über Kirchenregion, Pastoralionsgemeinschaft oder Zusammenschluss.

Eine solche Reorganisation bedarf einer gewissen Zeit. Die Übergangsbestimmung in Art. 103 E-KGG sieht dafür einen Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

Die Regelung dürfte insbesondere für jene rund 15 Kirchgemeinden Auswirkungen haben, die weniger als 400 Mitglieder zählen und die nicht Teil einer Pastoralionsgemeinschaft bilden. Aufgrund der Personalsituation prüfen bereits jetzt verschiedene Kirchgemeinden entsprechende Änderungen, um für die künftigen Herausforderungen besser gewappnet zu sein.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Artikel 103: Strukturelle Anpassungen

Formulierung

Die Kirchgemeinden haben sieben Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Zeit, um die Anforderungen gemäss Art. 72 des Gesetzes zu erfüllen.

Erläuterungen/Bemerkungen

Angesichts des voraussichtlichen Umfangs der strukturellen Anpassungen ist eine ausreichende Frist vorzusehen.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Abschnitt V: Pastoralionsgemeinschaften, andere Formen der Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Formulierung

Der Abschnitt bildet inhaltlich die bereits gängige Praxis ab, um Klarheit in den Verfahren zu schaffen.

Erläuterungen/Bemerkungen

Die aufgeführten Bestimmungen waren bislang in der "Muster-Pastoralionsverordnung" der Landeskirche enthalten.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

Abschnitt VI: Aufsicht

Formulierung

Die Formulierungen in diesem Abschnitt greifen das subsidiär geltende, kantonale Recht auf und adaptieren dieses im Sinne der Transparenz auf die kirchlichen Verhältnisse.

Erläuterungen/Bemerkungen

Vgl. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 8 sowie Art. 48 LKV.

- Ich bin/wir sind mit dem Artikel einverstanden.
- Ich beantrage/wir beantragen eine oder mehrere Änderungen.
- Der Artikel wirft bei mir/uns gewisse Fragen auf.

TEIL 3: RÜCKMELDUNG ZU WEITEREN ARTIKELN

Tragen Sie in der Liste jeweils den **Artikel mit Nummer** und Ihren Antrag und/oder Ihre Frage auf einer Zeile im vorgesehenen Feld ein.

Artikel	Antrag	Frage